



Jahreshauptversammlung 14.01.2023

Anwesende Mitglieder: Ruth Rainer, Stefanie Santer, Sophie Tumler, , Mainrad Santer, Otto Rainer, Kevin Oberhofer, Michael Rainer, Gerhard Rainer, Pius Marchegger, Marlene Gamper, Maria Theresia Gamper, Andreas Laterner, Klaus Tumler, Alois Santer, Andreas Rechenmacher, Richard Rainer, Maria Theresia Gamper, Marie Rainer, Annalena Götsch, Romina Santer, Laura Oberhofer, Nadia Prantl, Damian Delugan, Jasmin Raffener, Lisa Santer, Katja Delugan, Sarah Prantl, Michael Rainer, Ruth Rainer, Katharina Nischler, Harald Rainer, Hermann Tumler, Simon Rainer, Katharina Nischler und Kevin Oberhofer (ab 20:16 Uhr)

Abwesend: Charlotte Rainer, Silvia Engljähriger, Dietmar Rainer, Max Kofler, Paul Schwienbacher, Patrick Delugan, Sepp Santer

Protokollführerin: Christiane Gamper

Tätigkeitspunkte:

1. Begrüßung
2. Aufnahme neuer Mitglieder
3. Bericht Kapellmeister
4. Bericht Jugendleiter
5. Kassabericht
6. Kassarevisoren
7. Anpassung des Statutes für die Eintragung in das Register des Dritten Sektors
8. Wahlvorschlag
9. Rücktritt und Entlastung des scheidenden Vorstand
10. Ernennung des Vorsitzes und Stimmzähler
11. Neuwahlen
12. Bekanntgabe Wahlergebnis
13. Allfälliges

Zu 1) Die Obfrau begrüßt die Mitglieder und gibt einen kurzen Überblick zu den Tätigkeiten im vergangenen Jahr.

Zu 2) Marie Rainer wird einstimmig als Mitglied in die Musikkapelle aufgenommen.

Zu 3) Der Kapellmeister begrüßt die Mitglieder und wiederholt kurz die Tätigkeiten des letzten Jahres. Der Kapellmeister wünscht sich eine bessere Probenbeteiligung (vor allem im Sommer). Abschließend bedankt sich der Kapellmeister beim Vorstand und bei der gesamten Kapelle für die vergangenen drei Jahre.

Zu 4) Christiane nennt stellvertretend für Max die Aktivitäten im vergangenen Jahr und gibt einen kurzen Ausblick für das kommende Jahr.

Zu 5) Der Kassier nennt die aktuellen Bilanzen der Musikkapelle. Er listet die Einnahmen und Ausgaben der MK im Jahr 2022 auf.

Zu 6) Die beiden Kassarevisoren empfehlen die Entlastung des Kassiers. Der Kassier wird einstimmig entlastet.

Zu 7) In die überarbeiteten Statuten konnte im Vorfeld Einsicht genommen werden. Sie werden einstimmig genehmigt.

Zu 8) Die Kandidaten für den Ausschuss sind: Simon Rainer, Max Kofler, Katharina Nischler, Sarah Prantl, Steffanie Santer, Andreas Laterner, Hermann Tumler, Otto Rainer und Maria Theresia Gamper. Es können sechs Vorzugstimmen gegeben werden.

Zu 9) Der scheidende Vorstand wird mit 31 Stimmen und einer Enthaltung entlastet.

Zu 10) Als Wahlvorsitz wird Andreas Rechenmacher ernannt, als Stimmzählerinnen Natascha Nischler und Romina Santer. Neue Kassarevisorin wird Romina Santer.

Zu 11) Neuwahlen

Zu 12) Wahlergebnis: Zwei Stimmzettel sind ungültig.

Der neue Vorstand besteht aus:

- Gamper Maria Theresia (25 Stimmen)
- Kofler Max (22 Stimmen)
- Laterner Andreas (21 Stimmen)
- Nischler Katharina (16 Stimmen)
- Prantl Sarah (10 Stimmen)
- Rainer Simon (24 Stimmen)
- Rainer Otto (24 Stimmen)
- Santer Stefanie (9 Stimmen)
- Tumler Hermann (27 Stimmen)

Zu 13) Andreas Laterner tritt als Getränkewart zurück, Richard Rainer übernimmt diese Aufgabe. Der Aufruf bezüglich des Annatages hat noch nicht viel ergeben.

Die Obfrau bedankt sich beim Ausschuss für seine Tätigkeit, vor allem beim Vizeobmann Simon Rainer und beim Kapellmeister Andreas Rechenmacher und schließt die Sitzung mit einigen Schlussworten ab.

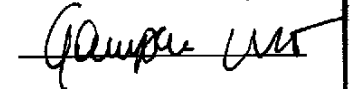
Ende der Sitzung: 21:11 Uhr

Für das Protokoll

Christiane Gamper

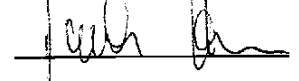
Obfrau

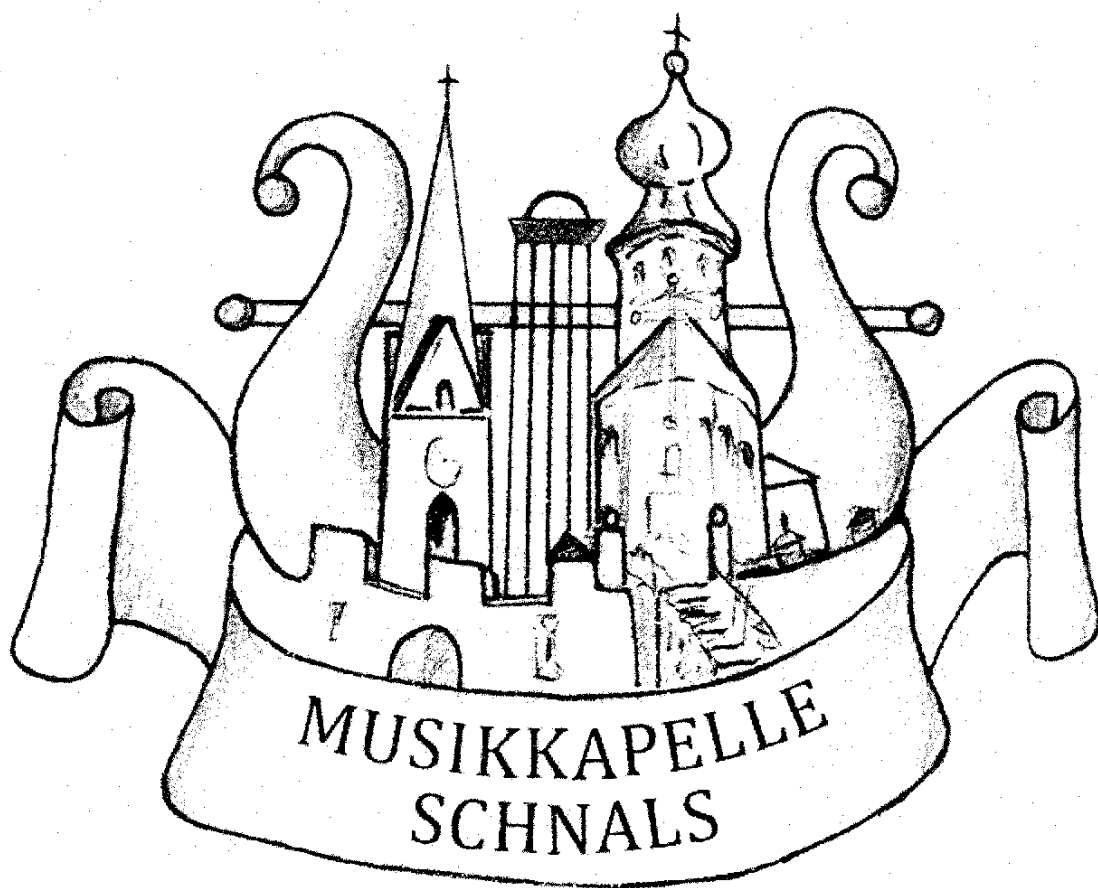
Maria Theresia Gamper



Obmann

Hermann Tumler





Statuten der Musikkapelle Schnals

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein ist eine freiwillige Organisation in der Gemeinde Schnals. Er trägt den Namen "Musikkapelle Schnals Ehrenamtliche Organisation", in Kurzform "MK Schnals EO". Der Verein schließt sich aus den zwei Musikkapellen Unser Frau (Gründungsjahr 1886) und Karthaus (Gründungsjahr 1911) zusammen. Er trägt den Namen „Musikkapelle Schnals“ seit der Fusionierung der beiden Kapellen im Jahre 2017.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Unser Frau 92, 39020 Schnals.

Art. 2 Dauer und Rechtssubjekt

- 2.1 Die Tätigkeit der Musikkapelle ist grundsätzlich von unbegrenzter Dauer.
- 2.2 Die Musikkapelle Schnals EO ist ein nicht anerkannter Verein. Sie ist Mitglied des Verbandes Südtiroler Musikkapellen.
- 2.3 Die Tätigkeit der Musikkapelle, ihrer Ämter und Mitglieder ist gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sie verfolgt ausschließlich bürgerrechtliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.

Art. 3 Zweck und Tätigkeiten

- 3.1 **Zweck** des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung von niveauvoller Blasmusik, die Pflege von Musik jeglicher Art im Heimatort und darüber hinaus sowie die Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

Die Musikkapelle steht in Diensten des örtlichen kulturellen und gesellschaftlichen Lebens. Sie ist unabhängig von Parteien, politischen und kirchlichen Organisationen.

- 3.2 Die generellen Tätigkeiten des Vereins von allgemeinem Interesse sind laut Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017 folgende:

- a) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GvD Nr. 42 vom 22. Jänner 2004 und nachfolgender Änderungen;
- b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.

Im Speziellen sind es:

- a) Pflege der Gemeinschaft innerhalb des Vereines
- b) regelmäßige Probenarbeit
- c) regelmäßige Konzerttätigkeit im Heimatort und anderweitig
- d) musikalische und vereinsmäßige Schulung der Mitglieder
- e) Heranbildung von Nachwuchsmusikant*innen
- f) Mitwirkung bei Festen und Feiern der Ortsgemeinschaft
- g) Veranstaltung von eigenen Musikfesten und geselligen Treffen
- h) Teilnahme an in- und ausländischen Musikfesten und Wettbewerben
- i) Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen
- j) Animierung der Mitglieder zum Besuch von empfehlenswerten musikalischen Veranstaltungen

- 3.3 Im Sinne des GvD 117/2017, Art. 6 kann der Verein auch weitere Tätigkeiten ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im Allgemeininteresse ausgeübten Haupttätigkeit des Vereines stehen. Darüber entscheidet der Vorstand.

Art. 4 Mitglieder

- 4.1 Die **Mitgliedschaft** ist frei.
- 4.2 Über die **Aufnahme** entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Kapellmeisters/der Kapellmeisterin, wobei eine Nichtaufnahme zu begründen ist.
Sie ist im Mitgliederregister zu vermerken.
- 4.3 Als Mitglieder aufgenommen werden können Personen, die bereit und in der Lage sind zu den Tätigkeiten der Kapelle beizutragen und das Statut sowie alle weiteren Beschlüsse der Organe

befolgen. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt in der Regel aufgrund eines schriftlichen Antrages seitens des Bewerbers/der Bewerberin.

- 4.4 **Alle Mitglieder** haben in der Vollversammlung **aktives Wahlrecht** und **passives Wahlrecht** ab 18 Jahren, wenn sie seit mindestens drei Monaten im Mitgliederbuch eingetragen sind. Sie haben unabhängig vom Alter das Recht, an allen anderen Abstimmungen teilzunehmen und können sämtliche Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.
Sie können schriftliche Anträge an den Vorstand oder die Vollversammlung einbringen und haben nach Absprache mit dem Obmann/der Obfrau das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen.
- 4.5 Jedes Mitglied hat die **Pflicht**, sich an das Statut zu halten und an den Proben und Auftritten der Musikkapelle teilzunehmen. Abwesenheiten müssen entschuldigt werden. Die Instrumente, die Noten, die Tracht und die übrigen Ausrüstungsgegenstände im Besitz der Musikkapelle müssen in sauberem und gutem Zustand gehalten werden. Jedes Mitglied soll das Ansehen des Vereines wahren und Respekt zeigen.
Es ist auch Ehrensache, die Zugehörigkeit zu den Musikkapellen Südtirols und zum Verband Südtiroler Musikkapellen ernst zu nehmen.
- 4.6 Die **Mitgliedschaft erlischt**:
- bei Auflösung der Musikkapelle
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Ableben
- 4.7 Der **Ausschluss** eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn es mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden ist, den Verpflichtungen nicht nachkommt, Streit und Unruhe in den Verein bringt oder den Verein in irgendeiner Weise moralisch oder materiell schädigt.
- 4.8 **Förderer** kann jede unbescholtene Person werden, die den jährlich von der Vollversammlung festgesetzten Beitrag in Form einer Spende leistet. Dieser Beitrag ist eine finanzielle Unterstützung des Vereines, ohne dass dieser dafür Pflichten übernimmt.

Art. 5 Organe

- 5.1 Die **Organe** der Musikkapelle sind:
- die Vollversammlung
 - der Vorstand
 - das Schiedsgericht
- 5.2 Die **Amtsdauer** für alle Organe des Vereines beträgt drei Jahre.
- 5.3 Das Vereinsjahr entspricht dem **Kalenderjahr**. Es beginnt somit am 1.Jänner und endet mit dem 31.Dezember eines jeden Jahres.

Art. 6 Die Vollversammlung

- 6.1 Die **Vollversammlung** besteht aus allen Mitgliedern. Sie wird einmal jährlich einberufen. Die Einladung muss mindestens 10 Tage vor dem festgelegten Termin in schriftlicher Form mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder erfolgen.
- 6.2 Es ist möglich, dass sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lässt. Ein Mitglied kann bis zu drei weitere Mitglieder vertreten bzw. Mitglieder können auch über Mittel der Telekommunikation an der Vollversammlung teilnehmen, sofern es möglich ist, ihre Identität einwandfrei festzustellen. Im Falle einer Unterbrechung der Verbindung sind alle bis zu diesem Zeitpunkt getroffenen Beschlüsse gültig.
- 6.3 Bei Bedarf kann vom Obmann/von der Obfrau, vom restlichen Vorstand oder von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder eine **außerordentliche Vollversammlung** unter Angabe der Gründe einberufen werden. Beantragt ein Rechnungsprüfer die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung, ist der Vorstand verpflichtet, die Einberufung zu veranlassen.
- 6.4 Die Vollversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung bei jeder Anzahl der erschienenen Mitglieder **beschlussfähig**. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als



abgelehnt.

6.5 Der Vollversammlung sind folgende **Aufgaben** vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
- Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes bzw. der Jahresabschlussrechnung (Bilanz)
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der ordentlichen Mitglieder
- Festlegung der Anzahl sowie Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
- Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
- Ehrung verdienter Mitglieder und Förderer
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über Statutenänderungen (und der Geschäftsordnung)
- Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereines
- Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist

Art. 7 Ablauf der Wahlen

- 7.1 Die **Mitglieder** des Vereinsvorstandes werden von der Vollversammlung gewählt und sind wieder wählbar.
- 7.2 Im Vorfeld der Wahlen kann eine **Kandidatenliste** jener Mitglieder erstellt werden, die sich für die Mitarbeit im Vorstand bereit erklären.
- 7.3 Den **Vorsitz** bei der Wahl führt eine vom Vorstand beauftragte Person.
- 7.4 Die Wahlen werden **geheim** anhand von Stimmzetteln durchgeführt. Als gewählt gilt derjenige/diejenige, welcher/e am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl nur zwischen den Betroffenen statt.
- 7.5 Die gewählten Vorstandsmitglieder bestimmen in ihrer ersten Sitzung den **Obmann/die Obfrau**, dessen/deren Stellvertreter*in und den/die Kassier*in.

Art. 8 Der Vorstand

8.1 Der Vorstand setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern des Vereines zusammen. Unter den Vorstandsmitgliedern können weitere Aufgaben verteilt werden, wie z. B:

- der Kapellmeister/die Kapellmeisterin
- der/die Jugendleiter*in
- der/die Schriftführer*in
- der/die Stabführer*in
- der/die Notenwart*in
- der/die Instrumentenwart*in
- der/die Trachtenwart*in
- der/die Pressewart*in
- allfällige Stellvertreter

Ein Mitglied kann mehrere Aufgaben übernehmen. Die Aufgaben können bei Bedarf auch Personen, die nicht Mitglied des Vorstands bzw. des Vereines sind, übertragen werden.

- 8.2 Der **Kapellmeister** wird vom Vorstand verpflichtet. Die Verpflichtung als honorierter Kapellmeister schließt die ordentliche Mitgliedschaft im Verein aus.
- 8.3 Im Falle eines **vorzeitigen Ausscheidens** eines Vorstandsmitgliedes wird bei der darauffolgenden Vollversammlung in einem eigenen Wahlgang ein Vorstandsmitglied nachgewählt. Bis dahin kann ein Mitglied für diese Aufgaben auch kooptiert werden.
- 8.4 Dem Vorstand **obliegen**:
 - die Berufung des Kapellmeisters/der Kapellmeisterin
 - die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
 - die Terminplanung von Proben, Auftritten, Festen, geselligen Zusammenkünften, usw.
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - die Planung der ordentlichen Vollversammlung bzw. der Vorschlag für eine

außerordentliche Vollversammlung

- die Durchführung aller Maßnahmen, die dem Verein dienlich sind
- die Kontaktpflege mit Behörden, Körperschaften und Privaten
- jedwede Initiative, die dem Verein und dem Ansehen des Vereins dienlich ist
- der Vorschlag zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

- 8.5 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder +1 **beschlussfähig**, wobei der Obmann/die Obfrau bzw. dessen/deren Stellvertreter anwesend sein muss. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- 8.6 **Der Obmann/Die Obfrau** ist der/die gesetzliche Vertreter/in des Vereines. Er/Sie vertritt die Interessen der Mitglieder und ist verantwortlich für die Organisation und Verwaltung. Er/Sie koordiniert die Arbeit im Vorstand. Er/Sie kümmert sich auch um eine gute Gemeinschaft im Verein. Er/Sie beruft die Vollversammlung und Vorstandssitzungen ein und führt dort den Vorsitz. Er/Sie ist ermächtigt, im Namen des Vereines Beiträge und Subventionen von Behörden und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner/ihrer Unterschrift.
- 8.7 Der/Die **Obmannstellvertreter*in** steht dem Obmann/der Obfrau bei allen Aufgaben zur Seite und vertritt ihn/sie bei Abwesenheit. Er/sie kann auch weitere Aufgaben übernehmen.
- 8.8 Dem/Der **Kapellmeister*in** obliegt die fachlich-musikalische Leitung des Vereins. Er/sie sorgt gemeinsam mit dem/der Jugendleiter*in für den musikalischen Nachwuchs und die musikalische Weiterbildung der Musikanter*innen und ist für die musikalische Planung und Programmgestaltung und deren Durchführung verantwortlich.
- 8.9 Dem/Der **Jugendleiter*in** obliegt die Anwerbung Jugendlicher für den Verein und die Betreuung derselben während der Ausbildung und nach deren Eintritt in die Kapelle bis zur Volljährigkeit, insbesondere auch bei Ausflügen und Reisen der Kapelle. Er/sie tritt bei allen Veranstaltungen der Musikkapelle, bei denen Jugendliche mitwirken, dafür ein, dass der Ton in der Kapelle ein den Jugendlichen angepasster ist und übt sein/ihr Amt als Vertreter*in der Elternschaft der Jungmusikanter*innen aus. Er/Sie ist verantwortlich zur Anmeldung zu Fortbildungskursen und für die Organisation von Veranstaltungen der Jungmusikanten.
- 8.10 Der/Die **Schriftführer*in** führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen Protokoll und sorgt für eine geordnete Aufbewahrung dieser Niederschriften. Er/sie erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und ist für die sorgsame Aufbewahrung der Vereinskorrespondenz und aller Akten verantwortlich.
Er/sie führt die Mitgliederkartei. Er/sie macht den Vorstand auf die Fälligkeit von Ehrungen langjähriger Mitglieder aufmerksam. Er/sie sorgt für die Zusammenstellung einer jährlichen Vereinschronik. Bei Verhinderung nominiert der Obmann/die Obfrau eines der Ausschussmitglieder als Protokollführer/in.
- 8.11 Der/Die **Kassier*in** verwaltet die Kasse des Vereines. Er/sie führt über alle Einnahmen und Ausgaben aufgrund der Ein- und Ausgangsbelege Buch und fasst den jährlichen Kassenbericht bzw. die Jahresabschlussrechnung, die er/sie rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung den Rechnungsprüfern vorlegt. Er/sie führt oder überwacht die Kassengebarung der Vereinsveranstaltungen und legt über jede derselben dem Vorstand in kürzester Frist eine Abrechnung vor.
- 8.12 Dem/Der **Notenwart*in** obliegt die Betreuung und Verwaltung des Notenarchives des Vereins, die Obsorge für eine übersichtlich geordnete Aufbewahrung und Instandhaltung der dem Verein gehörenden und der von ihm leihweise übernommenen Musikstücke und die terminmäßige Rückgabe derselben. Er/sie verteilt bei Proben und Aufführungen die dazu notwendigen Noten an die Musikanter*innen und ist für ihre Einsammlung verantwortlich. Er/sie führt über alle Ein- und Ausgänge von Noten gewissenhaft Buch.
- 8.13 Der/Die **Trachtenwart*in** hat die Obsorge über die Trachten, sowie die Verwaltung und Betreuung des Trachteninventars zu tragen.
- 8.14 Der/Die **Instrumentenwart*in** hat die Obsorge über die Instrumente, sowie die Verwaltung und Betreuung des Instrumenteninventars zu tragen.
- 8.15 Der/Die **Pressewart*in** sorgt für die rechtzeitige Bekanntgabe der Vereinsveranstaltungen in den Medien und fasst oder veranlasst eine entsprechende Berichterstattung nach ihrer Durchführung. Er/sie sorgt auch für Berichte über die Tätigkeit des Vereins und veröffentlicht diese in den entsprechenden Medien.
- 8.16 Der/Die **Zeugwart*in** hat die Obsorge über das Probelokal sowie die Verwaltung und Betreuung

des gesamten, dem Vereine gehörenden Inventars. Insbesondere obliegt ihm auch die rechtzeitige Sorge für die Bereitstellung der notwendigen Podien, Pulte, Beleuchtung usw. bei konzertanten Aufführungen der Kapelle. Er führt über das gesamte Inventar des Vereins Buch und entsprechende Aufschreibungen über die den einzelnen Mitgliedern und anderen aktiv Mitwirkenden ausgefolgten Effekten des Vereins.

- 8.17 Verschiedene dieser Aufgaben können auch von **anderen aktiven Mitgliedern** übernommen werden. Sollten neue Aufgaben entstehen, können sie in gleicher Weise übertragen werden. Wer die Aufgaben übertragen bekommt, soll diese gewissenhaft erfüllen. Alle Mitglieder der Musikkapelle sind gebeten - soweit es möglich ist - den Verein und den Vorstand aktiv zu unterstützen.

Art. 9 Vereinsvermögen / Finanzierung des Vereines

- 9.1 Das **Vermögen** des Vereins besteht aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die durch Ankauf, Schenkung oder jedwede andere Art in den Besitz des Vereines übergegangen sind bzw. aus Mitteln, die aus Jahresüberschüssen übernommen werden.
- 9.2 Die zur Erreichung der Vereinsziele erzielten **Einnahmen** setzen sich zusammen aus:
- Spenden
 - Beiträgen und Zuschüssen aus der öffentlichen Hand und/oder von Privatpersonen
 - Einnahmen aus Tätigkeiten und Veranstaltungen, auch in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder Institutionen
 - alle anderen wie auch immer gearteten Einnahmen
- 9.3 Gemäß GvD Nr. 117/2017, Art. 8, Abs. 1 und 2 dürfen sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen und Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen sowie allfällige Verwaltungsüberschüsse ausschließlich für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Deckung von Spesen verwendet werden.
Die Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen an die Mitglieder, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.4 Der Vorstand und Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Rückvergütung abfallender Spesen, welche schriftlich zu belegen sind.

Art. 10 Auflösung des Vereines

- 10.1 Die **Auflösung des Vereines** kann nur auf einer außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine **Dreiviertelmehrheit** aller ordentlichen Mitglieder.
- 10.2 Im Falle einer Auflösung des Vereines bestimmt die Vollversammlung über die Art der Vermögensliquidation, wobei das verbleibende Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors zu übertragen ist.

Art. 11 Das Schiedsgericht

- 11.1 Über alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein **Schiedsgericht**. Es wird bestellt, indem jede Partei zwei Mitglieder hierfür ernennt und diese sich mit einfacher Stimmenmehrheit eine/n zusätzliche/n Obfrau/Obmann (5. Mitglied) wählen.
Das Schiedsgericht urteilt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Der Entscheid ist endgültig.

Art. 12 Geschäftsordnung

Diese Statuten werden durch eine **Geschäftsordnung** ergänzt, welche hier nicht erwähnte Bereiche in der Tätigkeit und Gemeinschaft der Musikkapelle regelt. Beide Dokumente sollen den Mitgliedern eine Hilfe bei ihrer Tätigkeit und dem Vorstand eine Richtschnur zur besseren Koordination der vielfältigen Aufgaben sein.

Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erstellt und durch die Vollversammlung

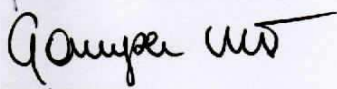
beschlossen.

Art. 13 . Schlussbestimmung

Bei allen nicht in diesem Statut geregelten Bestimmungen gelten jene des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und anderer einschlägiger Rechtsnormen.

Diese Statuten wurden anlässlich der Vollversammlung am 14.01.2023 einstimmig genehmigt und sind seitdem bis auf Widerruf in Kraft.

DER OBMANN / DIE OBFRAU

Ort und Datum

Schnals, 13.03.2023

AGENZIA DELLE ENTRATE - UFFICIO DI MERANO
AGENTUR DER EINKÜNFEN - AMT MERAN

Registrato in data odierna
Registriert mit heutigem Datum

16.03.23
16.03.23

al n./unter Nr. 365
Serie 3
Esatti € ESENTE
Eingezahlt € STEUERFREI

Il Funzionario - Der Funktionär
(Daniela Farlon)
* firma su delega
del Direttore Provinciale (Ego Sanin)



GESCHÄFTSORDNUNG:

A) RICHTLINIEN FÜR BEERDIGUNGEN

a) Aktive Mitglieder und deren Lebensgefährte:

Gesamte Kapelle - Kranz und Spende

b) Ehemalige Musikanten:

Zwischen 5 und 15 Jahren Mitgliedschaft - Abordnung

Bis zu 25 Jahren Mitgliedschaft - Abordnung und Quartett

Bei mehr als 25jähriger Mitgliedschaft - gesamte Kapelle

(Kranz wird von Fall zu Fall vom Vorstand entschieden)

c) Eltern - Kinder eines aktiven Mitgliedes:

Abordnung und Quartett

d) Geschwister eines aktiven Mitgliedes:

Abordnung

e) Ehrenmitglieder und Unterstützende:

Abordnung und Quartett

Jeder der oben angeführten Auftritte erfolgt in Tracht und mit Vereinsfahne.

Werden Begräbnisse auf Wunsch der Verwandten musikalisch umrahmt, treten die Musikanten in Zivilkleidung auf.

B) RICHTLINIEN FÜR DIE ERNENNUNG VON EHRENMITGLIEDERN:

Mitglieder, die nach ihrem Austritt aus der Musikkapelle mindestens 40 aktive Mitgliedsjahre aufweisen, erhalten die Ehrenmitgliedschaft.

Zu Ehrenmitgliedern können auch Mitglieder und Nichtmitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise für die Musikkapelle verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder, Ehrenkapellmeister oder Ehrenobmänner werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vollversammlung ernannt.